

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

42. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 10.10.2013 Nr. 40

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
30.09.2013	Auslegung eines Verordnungsentwurfes über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ilmenau in der Gemeinde Marschacht, der Gemeinde Drage und in der Stadt Winsen (Luhe)	735
09.10.2013	Bekanntmachung über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte	739
	<u>Stadt Winsen (Luhe)</u>	
27.09.2013	Bebauungsplan Nr. 36a „Winsener Wiesen Süd, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift	741
	<u>Samtgemeinde Hanstedt</u>	
07.10.2013	1.Nachtragshaushaltssatzung 2013	745
	<u>Gemeinde Hanstedt</u>	
02.10.2013	Bebauungsplan „Uhlenbusch, Hanstedt“ mit örtlicher Bauvorschrift	748
	<u>Gemeinde Vierhöfen</u>	
20.09.2013	Satzung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich der Gemeinde Vierhöfen im Bereich des Gut Schnede (Außenbereichsatzung „Gut Schnede“)	749
	<u>Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 36 Harburg</u>	
30.09.2013	Kreiswahl am 11. September 2011; Ausscheiden einer Ersatzperson	751

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

BEKANNTMACHUNG

des Landkreises Harburg über die Auslegung eines Verordnungsentwurfes über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ilmenau in der Gemeinde Marschacht, der Gemeinde Drage und in der Stadt Winsen (Luhe).

Der Landkreis Harburg beabsichtigt das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet der Ilmenau durch den Erlass einer Verordnung nach § 115 Nieders. Wassergesetz in Verbindung mit § 76 Wasserhaushaltsgesetz festzusetzen. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich beidseitig der Ilmenau zwischen der Kreisgrenze zum Landkreis Lüneburg bei Rottorf / Ollershausen bis zum Ilmenau-Sperrwerk bei Hoopte. Das zunächst durch die entlang der Ilmenau (auch Ilmenau-Kanal) verlaufenden Deiche begrenzte Überschwemmungsgebiet läuft im Bereich des Gewerbegebietes „Osterwiesen“ in die Osterwiesen aus und wird dann im Süden durch den Tönnhäuser Weg (Landesstraße 217), im Westen durch den Laßrönnner Weg und im Nordosten durch den Ilmenau Deich begrenzt. Im weiteren Verlauf, etwa in Höhe von Stöckte, verläuft das Überschwemmungsgebiet zwischen dem Stöckter Deich und dem Ilmenau Deich und ab Haue entlang der Elbuferstraße (Kreisstraße 50) und trifft dann auf den Stöckter Hafen, bevor es am Ilmenau-Sperrwerk endet.

Der Verordnungsentwurf liegt mit der Schlussdokumentation und den Karten, aus denen sich die Lage des Überschwemmungsgebietes ergibt, in der Zeit

vom 21.10.2013 bis einschließlich zum 20.11.2013

bei folgenden Stellen während der jeweiligen Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Stadt Winsen (Luhe), Schloßplatz 1, 21423 Winsen (Luhe)
Rathaus, Neubau, Zi. 1.03, Telefon: 04171 - 657 117, Telefax: 04171 - 657 168
- Samtgemeinde Elbmarsch, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht
Zimmer 208, Tel.: 04176 - 9099 47, Telefax: 04176 - 9099 44
- Landkreis Harburg, Abteilung Boden /Luft /Wasser, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe),
Zimmer B-230, Tel.: 04171 - 693 463, Telefax: 04171 - 693 175

Zusätzlich wird diese Bekanntmachung, sowie die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen, im Internet auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist für das Verfahren maßgeblich.

Jeder, dessen Belange durch die Verordnung berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **also bis einschließlich 04.12.2013**, Einwendungen erheben.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, sind ebenfalls innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe von Stellungnahmen ist schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienstzeiten bei folgenden Stellen möglich:

- Stadt Winsen (Luhe), Schloßplatz 1, 21423 Winsen (Luhe)
Rathaus, Neubau, Zi. 1.03, Telefon: 04171 - 657 117, Telefax: 04171 - 657 168 oder
- Samtgemeinde Elbmarsch, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht
Zimmer 208, Tel.: 04176 - 9099 47, Telefax: 04176 - 9099 44 oder
- Landkreis Harburg, Abteilung Boden /Luft /Wasser, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe),
Büro B-230, Tel.: 04171 - 693 463, Telefax: 04171 - 693 175

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form per E-Mail ist nicht zulässig.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf einen besonderen privatrechtlichen Titel beruhen.

Die Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang, sowie das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke angegeben werden. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin / ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin / Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin / Unterzeichner als Vertreterin / Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin / Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Dies gilt auch, soweit die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ihren Namen und ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben (§ 17 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden und Vereinigungen erörtert. Die Erörterung ist nicht öffentlich. Termin und Ort der Erörterung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen Personen, welche Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Ordnungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch den Landkreis Harburg entschieden. Die Verordnung wird im Amtsblatt des Landkreises Harburg verkündet. Diejenigen, deren Einwendungen nicht entsprochen wird, werden gesondert über die Gründe der Nichtberücksichtigung unterrichtet.

Es wird zusätzlich auf Folgendes hingewiesen:

- Die für das Ordnungsverfahren zuständige Behörde ist der Landkreis Harburg, vertreten durch den Landrat, Schloßplatz 6 in 21423 Winsen (Luhe);
- Durch die Einsichtnahme in den Verordnungsentwurf, Erhebung von Einwendungen, Abgaben von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Alle in der Verordnung getroffenen Regelungen dienen dem vorbeugenden Schutz der Allgemeinheit vor Hochwassergefahren. Ein Ausgleich für etwaige Nutzungsbeschränkungen eines Grundstückes ist nicht vorgesehen.

Winsen (Luhe), 30. September 2013

Landkreis Harburg
Der Landrat
Abteilung Boden /Luft /Wasser
Im Auftrag



Fehrow


Anlage: Übersichtsplan




Landkreis Harburg Der Landrat Boden / Luft / Wasser

Anlage zu Bekanntmachung über die
Auslegung eines Verordnungsentwurfes
zur Festsetzung des Überschwemmungs-
gebietes der Ilmenau

Zeichenerklärung

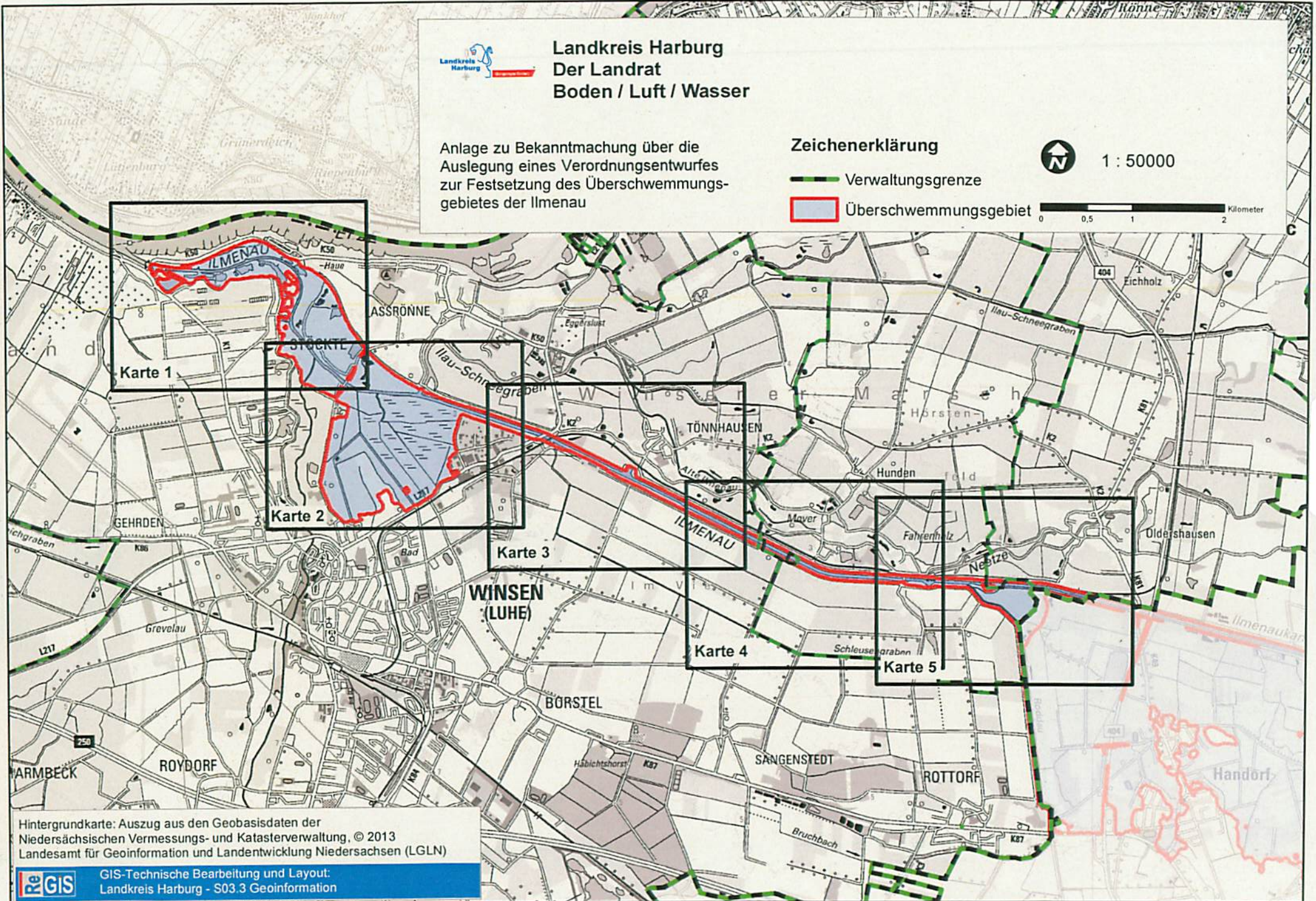
 Verwaltungsgrenze

 Überschwemmungsgebiet



1 : 50000

 0 0,5 1 2 Kilometer



Hintergrundkarte: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2013
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



GIS-Technische Bearbeitung und Layout:
Landkreis Harburg - S03.3 Geoinformation

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in
Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-
15500/40 – Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum der Übung	22.10.2013 – 08.11.2013
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	FTX (NLD) Joint (NLD) ISTAR Commando NLD/2013/43/CLAS/403/D
Name und Art der Übung	Lowland Torch 2013 - II
Übungsleiter	Maj. Schonewille
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Gesamtgebiet der Samtgemeinde Salzhausen Gesamtgebiet der Samtgemeinde Hanstedt
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	50 Soldaten (BEL) 30 Soldaten (FRA) 300 Soldaten (NLD)
Radfahrzeuge	65
gepanzerte Fahrzeuge	20
Luftfahrzeuge	2 Flugzeuge
Allgemeine Hinweise	<p>Einsatz von Manövermunition <u>ist genehmigt, wie beantragt.</u></p> <p>Einsatz von Darstellungsmittel und Nebelmunition <u>ist untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Fallschirmabsprünge, Aussenlandungen und Abwerfen von Lasten <u>ist untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Tarnmaterial <u>ist untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Umsatz von Kraft- und Schmierstoffen <u>ist untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Einsatz von Brückengerät <u>ist untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrung von Verkehrswegen und/oder Gewässern <u>ist untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Innerhalb des Übungsgebietes befinden sich größere Gebiete der Schutzkategorie 2 und 3, die Übungstätigkeiten einschränken. LKdo NI-S3 (App:1956) – steht bei Fragen und Problemen im Bereich des Umweltschutzes zur Verfügung. Weiterhin ist das Merkblatt Wasserschutzge-</p>

	<p>biere zu beachten.</p> <p>Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist die übende Truppe verpflichtet, nähere Absprachen und ggf. erforderliche Genehmigungen / Einverständniserklärungen unmittelbar mit/von den betroffenen Behörden/Grundstückseigentümern einzuholen - z.B. „ Nutzung von Grundstücken gem. HDv 101/300, Nr.: 35 -.</p> <p>Der Leitende der Übung hat vor Inanspruchnahme von Waldgelände, besonders bei Fußmärschen während der Nacht, rechtzeitig mit den zuständigen Jagd- und Forstämtern/privaten Waldeigentümern, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern und Jagdaufsehern Verbindung aufzunehmen.</p>
<p>Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden</p>	<p>Schäden sind unverzüglich bei der Samtgemeinde anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

Winsen (Luhe), den 09. Oktober 2013

Landkreis Harburg

Der Landrat
Abteilung Ordnung und Zivilschutz
Im Auftrag


Oelkers



Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 36a „Winsener Wiesen Süd, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S.2414) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 26.09.2013 den Bebauungsplan Nr. 36a „Winsener Wiesen Süd, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen hat. Gleichzeitig wurde die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 „Fuhlentwiete“ beschlossen.

Das Plangebiet wird in etwa wie folgt umgrenzt:

- im Westen vom Mittelsten Weg
- im Norden von der südlichen Grenze des Flurstücks 108/2 und 109/2, Flur 1, Gemarkung Winsen
- im Osten von dem parallel zur Westgrenze des Schulgrundstücks der Hanseschule in Nord/Südrichtung verlaufenden Vorfluter
- im Süden von der nördlichen rückwärtigen Bebauung der Straße Winsener Baum

Zum Geltungsbereich des Bebauungsplans gehört außerdem eine externe Ausgleichsfläche im Bereich Luhdorf, Kleine Wiesen.

Die genaue Lage ist aus den folgenden Übersichtsplänen ersichtlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen (Luhe) unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Winsen (Luhe) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Ka-

lenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan und die Begründung können zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Winsen (Luhe), Rathaus, Schlossplatz 1, - Stadtbauamt - während der Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift treten am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Winsen (Luhe), den 27.09.2013

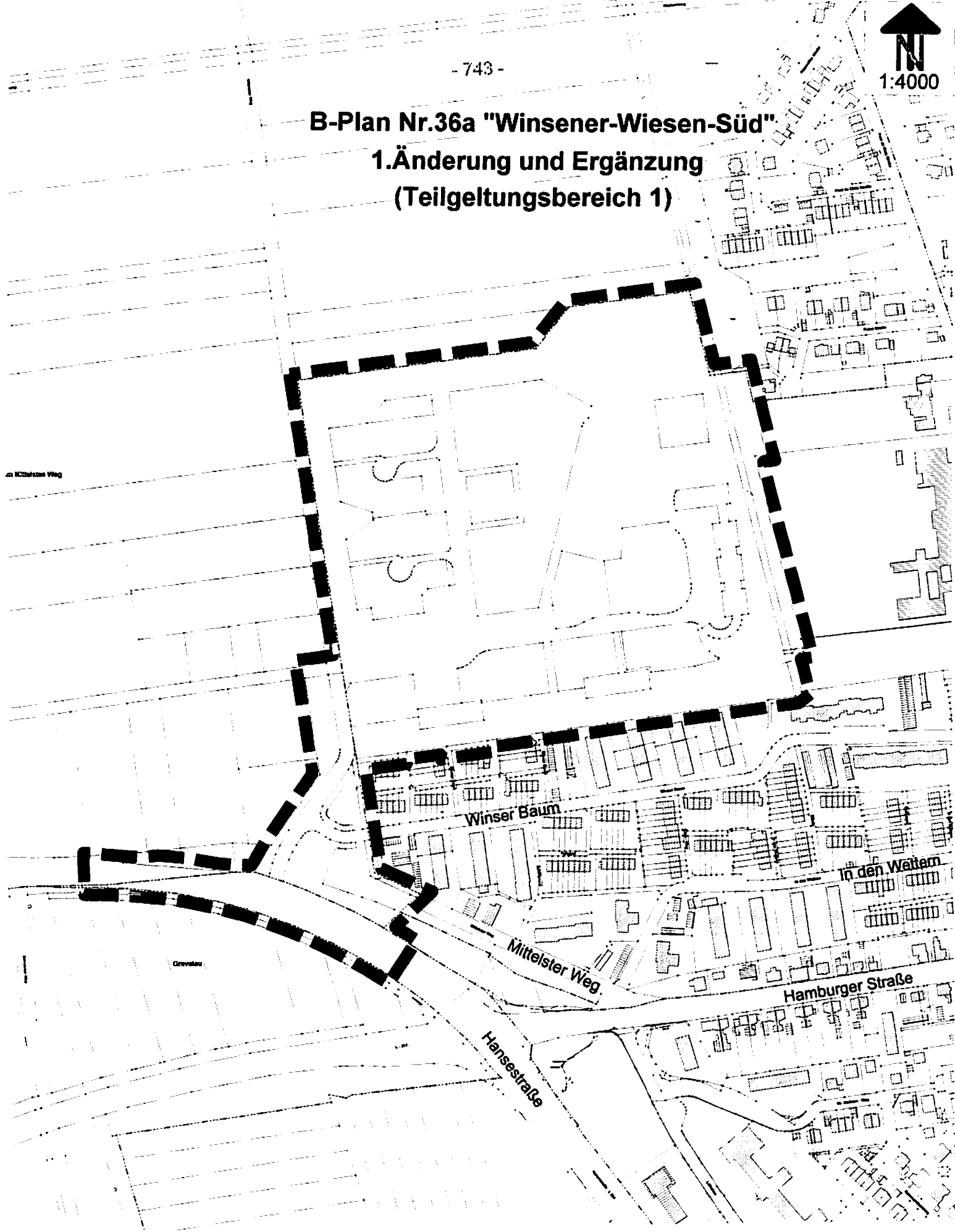

Wiese



- 743 -



B-Plan Nr.36a "Winsener-Wiesen-Süd"
1.Änderung und Ergänzung
(Teilgeltungsbereich 1)

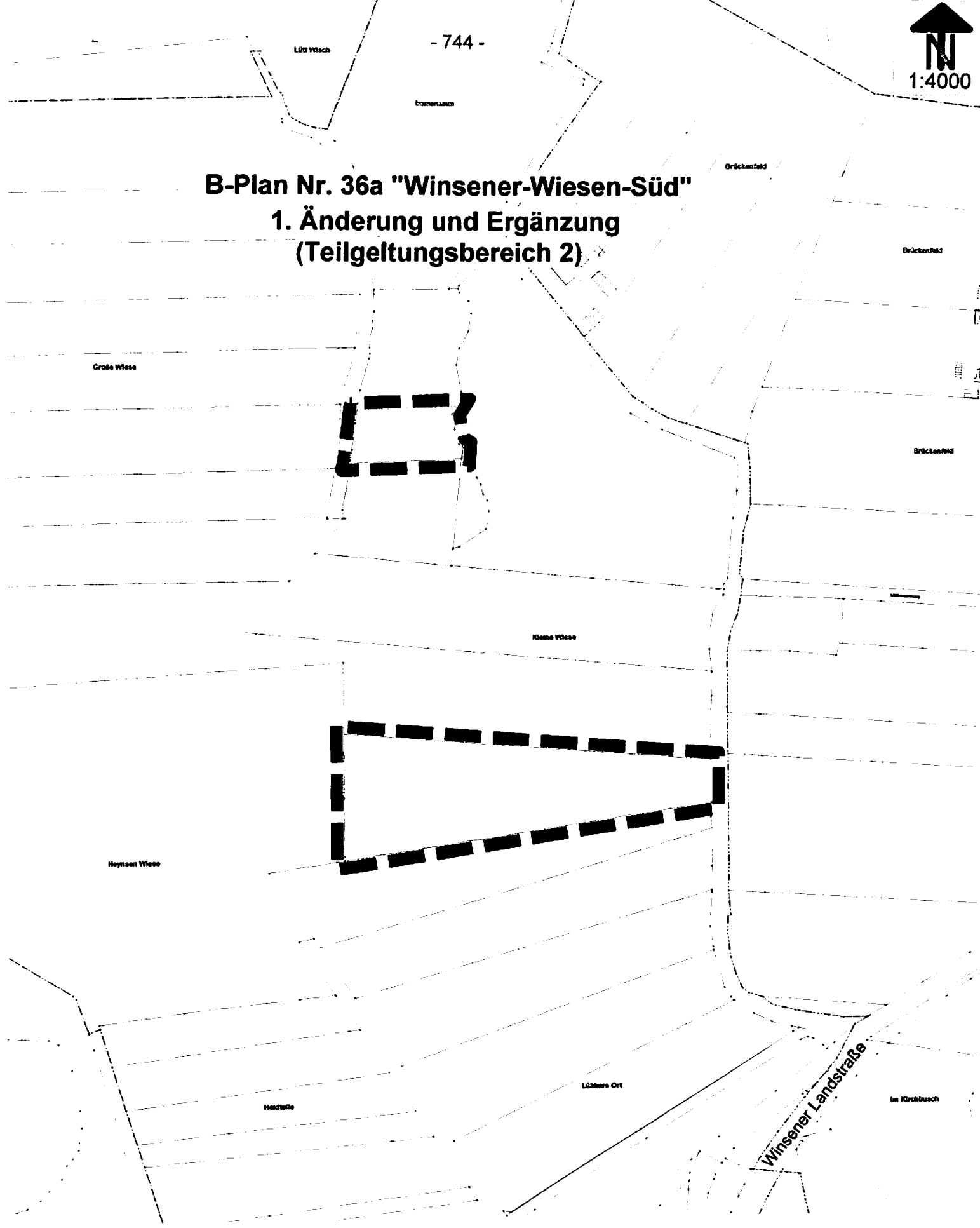




- 744 -

B-Plan Nr. 36a "Winsener-Wiesen-Süd"

1. Änderung und Ergänzung (Teilgeltungsbereich 2)



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und

Katasterverwaltung

© 2013



1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 19.09.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

	§ 1			
	Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden			und damit den Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge
	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge €	erhöht um €	vermindert um €	€
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	7.809.300,00	0,00	0,00	7.809.300,00
ordentliche Aufwendungen	7.795.700,00	0,00	0,00	7.795.700,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentl. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.433.500,00	0,00	0,00	7.433.500,00
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.841.800,00	0,00	0,00	6.841.800,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	681.000,00	0,00	0,00	681.000,00
Auszahlung für Investitionstätigkeit	1.582.700,00	0,00	0,00	1.582.700,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	520.000,00	0,00	45.000,00	475.000,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	446.000,00	0,00	0,00	446.000,00
<i>nachrichtlich:</i>				0,00
Gesamtbetrag Einzahlungen im Finanzhaushalt	8.634.500,00	0,00	45.000,00	8.589.500,00
Gesamtbetrag Auszahlungen im Finanzhaushalt	8.870.500,00	0,00	0,00	8.870.500,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 520.000 € um 45.000 € vermindert und damit auf 475.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 295.000 € um 300.000 € erhöht und damit auf 595.000 € neu festgesetzt..

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

§ 6

Keine Änderungen zur Haushaltssatzung

Hanstedt, den 19.09.2013




Samtgemeindebürgermeister



Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 der Samtgemeinde Hanstedt

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 07. Oktober 2013 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-402 (2013) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 11.10.2013 bis 21.10.2013

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung Hanstedt, Rathausstraße 1, 21271 Hanstedt

im Zimmer 20, 1. OG

**montags – freitags
donnerstags**

**08:30 Uhr – 12:00 Uhr
15:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Hanstedt, den 07.10.2013

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Gemeinde Hanstedt, Bebauungsplan „Uhlenbusch, Hanstedt“ mit örtlicher Bauvorschrift; Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB, aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 24. September 2013 den Bebauungsplan „Uhlenbusch, Hanstedt“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung beschlossen

Der Bebauungsplan „Uhlenbusch, Hanstedt“ mit örtlicher Bauvorschrift ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich** des Bebauungsplans „Uhlenbusch, Hanstedt“ umfasst den Bereich der ehemaligen Fortbildungs- und Familienstätte „Uhlenbusch“, südwestlich der Ortslage von Hanstedt, nördlich der Straße „Vor den Bergen“ und westlich der Straße „An der Rodelbahn“. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem nebenstehenden Kartenausschnitt verdeutlicht.

Der Bebauungsplan „Uhlenbusch, Hanstedt“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können in der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Hanstedt, Rathausstraße 1, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

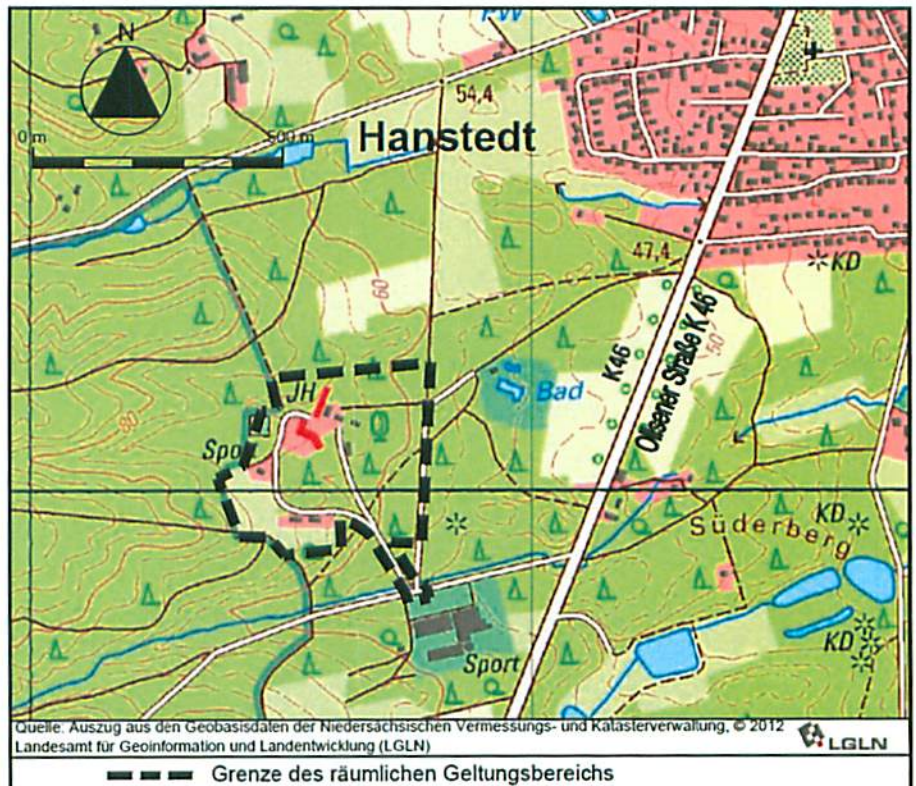
Hinweise: Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hanstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hanstedt, den 02.10.2013



GEMEINDE HANSTEDT
Der Gemeindedirektor



Gemeinde Vierhöfen

Der Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich der Gemeinde Vierhöfen im Bereich des Gut Schnede (Außenbereichssatzung „Gut Schnede“)

Der Rat der Gemeinde Vierhöfen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.08.2013 die Außenbereichssatzung „Gut Schnede“ gemäß § 35 Abs.6 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Satzungsbereiches ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Die Außenbereichssatzung „Gut Schnede“ und die Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Vierhöfen im Gemeindebüro, Alte Dorfstraße 41, 21444 Vierhöfen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Vierhöfen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Vierhöfen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung, wird hingewiesen.

Mit dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Harburg tritt die Außenbereichssatzung „Gut Schnede“ der Gemeinde Vierhöfen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Vierhöfen, den 20. 9. 2013



- Helmut Gehrke -
(Bürgermeister)



Gemeinde Vierhöfen

Außenbereichssatzung "Gut Schnede"



Übersichtsplan M. 1 : 5.000



Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Harburg

**Kreiswahl am 11. September 2011 im Landkreis Harburg;
Ausscheiden einer Ersatzperson**

Ich habe festgestellt, dass die Bewerberin

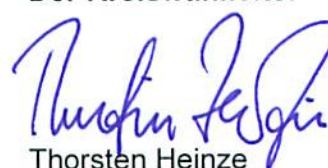
**Frau Manuela Putensen, Toppenstedt , Nr. 6 des Kreiswahlvorschlags
der Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) für den Wahlbereich 3**

für die Kreiswahl am 11. September 2011 als Ersatzperson des erwähnten Wahlvorschlages ausgeschieden ist, da der Tatbestand des § 44 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) erfüllt ist (§ 45 Abs. 5 NKWG).

Diese Feststellung gebe ich hiermit bekannt (§ 78 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsische Kommunalwahlordnung).

Winsen (Luhe), den 30.09.2013
10.4 - 02.01.04.-01 KW 2011

Der Kreiswahlleiter



Thorsten Heinze